

Satzung



TV Jahn 1909 Dauernheim e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen

Turnverein „Jahn“ 1909 Dauernheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim *Amtsgericht Friedberg unter der Nr. 2011* eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in

63691 Ranstadt Ortsteil Dauernheim

§ 2 Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, *durch Pflege sportlicher Aktivitäten und Leistungen*. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen. Die Farben des Vereins sind weiß-rot.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied *des Deutschen Turnerbund und des Hessischen Turnverband, deren Satzung er anerkennt*.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

1. Vorstand
2. Turnausschuss
3. Spielmannszugausschuss
4. Ehrenmitglieder
5. Mitglieder

§ 6.1 Der Vorstand

a) der von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf je 3 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden/der
- b) 2. Vorsitzenden/der
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenverwalter/in
- e) Oberturnwart/in
- f) Spielmannszugobmann/obfrau
- g) Pressewart/in
- h) Beisitzer/in**
- i) Beisitzer/in**

b) der/die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, mit Ausnahme der **Ziffer 6. 1. j)**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

c) Der/die 1. Vorsitzende leitet alle Versammlungen des Vereins, alle Vorstandssitzungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie sonstige – insbesondere – sportliche Veranstaltungen.

d) Der/die Vorsitzende erledigt alle Streitigkeiten und Beschwerden der Mitglieder untereinander und ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand, Ausschlüsse vorzunehmen.

e) Der/die 1. Vorsitzende entscheidet mit dem Vorstand über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder, nimmt Anträge entgegen und bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen.

f) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

g) Der Vorstand ist mindestens einmal **vierteljährlich** von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in einzuberufen.

h) Der/die Schriftführer/in führt den Schriftverkehr und das Protokoll über alle Versammlungen und Sitzungen.

i) Der/die Kassenverwalter/in erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Vor der ordentlichen Hauptversammlung findet eine Kassenprüfung statt. Das Vereinsvermögen ist buchmäßig nachzuweisen.

- j) Übt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes oder der Ausschüsse innerhalb eines Geschäftsjahres unentschuldigt weniger als $\frac{1}{4}$ der ihm obliegenden Verpflichtungen aus, so kann er durch Vorstandsbeschluss seines Postens enthoben werden. Dieser Beschluss kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit des gesamten Vorstandes gefasst werden.

§ 6.2 Der Turnausschuss und § 6.3 Spielmannszugausschuss

- 1) Der Turnausschuss besteht aus
- a) Oberturnwart/in
 - b) den weiteren Turnwarten/innen
 - c) Kampfrichterobmann/obfrau
 - d) Wanderwart/in

Der Spielmannszugausschuss besteht aus

- e) Spielmannszugobmann/obfrau
- f) Stabführer/in
- g) musikalische Übungsleiter/in und
- h) Ausbilder/in

- 2) Zweck des Turnausschusses und Spielmannszugausschusses:
1. Lenkung des sportlichen Lebens innerhalb des Vereins
 2. Organisation aller sportlichen und Spielmannszugveranstaltungen
 3. Festlegung der Turn- und Übungsstunden
 4. Festlegung des Trainings- und Übungsplanes
 5. Vortrag aller sportlichen und musikalischen Belange im Vorstand

Seine Arbeit ist getragen von sportlichem Ehrgefühl und Takt. Keine Arbeit innerhalb einer Abteilung darf zu Gunsten einer Arbeit innerhalb einer anderen Abteilung benachteiligt werden. Die Ausschüsse sind für die sportliche Erziehung der Jugend dem Vorstand verantwortlich.

- 3) Alle unter b) bis d) genannten Mitglieder des Turnausschusses sind *dem/der Oberturnwart/in* unterstellt.

§ 6.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch hervorragende Verdienste um den Verein erworben. ***Der Vorstand beschließt, wer Ehrenmitglied wird.***

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichen einer Urkunde ausgesprochen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

§ 6.5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf ihre politische, *rassistische* oder religiöse Zugehörigkeit bzw. Einstellung werden. Zur Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift. ***Die Daten der Mitglieder werden unter Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes in einer EDV-Datei gespeichert. Sie werden nur für vereinsinterne Zwecke genutzt. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Das Mitglied stimmt der Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen und Bildern zu.*** Mit Aufnahme in den Verein, verpflichtet sich das Mitglied, die bestehende Vereinssatzung anzuerkennen. Sämtliche Mitglieder haben sich innerhalb und außerhalb des Vereins eines anständigen und sportlichen Benehmens zu befleißigen. Die Einhaltung der Satzung ist Pflicht. Den Anordnungen des Vorstandes in den Versammlungen und Veranstaltungen sowie den Ordnern auf den Sportplätzen und in den Übungsräumen ist Folge zu leisten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann
- b) durch den Tod
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein
- d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- e) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Deutschen Turnerbundes
- f) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss zu e) und f) ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an den Verein und seine Einrichtungen. Die Mitgliederversammlung kann durch 2/3-Mehrheit die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes, verfügen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres im *Voraus* bzw. bei Eintritt im lfd. Geschäftsjahr sofort fällig. Bleibt ein Mitglied die Zahlung des Beitrages schuldig, so wird für die Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,-- EUR berechnet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 9 Die Hauptversammlung

Die Versammlung kann sein:

a) die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen. **Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Ranstadt“. Mitglieder außerhalb der Gemeinde Ranstadt werden per Post oder Email eingeladen. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist.**

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Hauptversammlung wird geleitet von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme des Wiederaufnahmebeschlusses eines ausgeschlossenen Mitgliedes und der Änderung der Satzung. Für diese beiden Ausnahmen ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

b) die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt wenn:

1. Der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Bei der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung entscheidet bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Bei mehreren Wahlvorschlägen findet eine geheime Wahl statt. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine offene Wahl stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die im Jahr der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollenden. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die im Jahr der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 10 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins oder sonstigen Veranstaltungsräumen. ***Ansprüche aus Unfall und Haftpflicht lehnt der Verein bis zur endgültigen Regelung durch die haftende Versicherung bzw. den Sportverband ab.***

§ 11 Haftung der Mitglieder dem Verein gegenüber

Für fahrlässige Beschädigung des Vereinsvermögens oder Eigentums haftet der Beschädiger. Für abhandengekommenes Eigentum des Vereins haftet derjenige, dem es übergeben wurde, wenn ihn am Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, vor der den Mitgliedern die Vereinsauflösung angekündigt worden ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins, bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ranstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Dauernheim zu verwenden hat.

Stand März 2012